

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter vom 09.05.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018

Aufgrund von § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV NRW, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW, S. 1052), i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV NRW, S. 834), und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Schulen der Stadt Höxter beschlossen, welche durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018 (Ratsbeschluss vom 21.06.2018) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1 Allgemeines zur offenen Ganztagschule

- (1) Die Stadt Höxter hat in Kooperation mit freien Trägern an Grundschulen im Stadtgebiet offene Ganztagschulen eingerichtet.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und beweglichen Ferientagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 16 Uhr.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Grundlage für die Einrichtung, Infrastruktur und Organisation, Elternbeiträge, Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz sowie Finanzierung ist der Runderlass „*Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I*“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Art und Umfang der Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.

- (2) Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.
- (3) Beziehen die Eltern oder an deren Stelle tretende Personen ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag zu entrichten. Die Beträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.
Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.
Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6 Beitragsermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten (vgl. § 8 Abs. 1), gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Höxter

- ein Angebot im Sinne dieser Beitragssatzung, oder
- ein Angebot im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den städt. Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen im Primarbereich der Stadt Höxter, oder
- ein Angebot der Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Höxter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Beitragspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.
- (4) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) der Schüler/-innen, die in der offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen, im Übrigen unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes und sonstigen Schließzeiten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 9 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Höxter vom 15.6.2004 außer Kraft mit der Einschränkung, dass die Satzung für alle Beitragsbescheide, die den Beitragszeitraum bis 31.07.2012 betreffen, weiterhin gültig bleibt.
- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Höxter

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffelung erhoben:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag / Monatlicher Beitrag
1	bis 19.199 €	--,- €
2	ab 19.200 €	360,00 € / 30,00 €
3	ab 25.000 €	540,00 € / 45,00 €
4	ab 31.250 €	720,00 € / 60,00 €
5	ab 37.500 €	900,00 € / 75,00 €
6	ab 43.750 €	1.080,00 € / 90,00 €
7	ab 50.000 €	1.260,00 € / 105,00 €
8	ab 56.250 €	1.440,00 € / 120,00 €
9	ab 62.500 €	1.800,00 € / 150,00 €
10	ab 68.750 €	1.920,00 € / 160,00 €
11	ab 75.000 €	2.040,00 € / 170,00 €
12	ab 81.250 €	2.220,00 € / 185,00 €